

JUDO-LANDESVORBAND WIEN

STATUTEN

(lt. Beschlussfassung der Generalversammlung vom 03.03.2023)

Inhaltsübersicht

- § 1: ALLGEMEINES
- § 2: NAME UND SITZ
- § 3: TÄTIGKEITSBEREICH
- § 4: FACHLICHE RICHTUNG
- § 5: ZWECK
- § 6: AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN
- § 7: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES
- § 8: MITGLIEDER
- § 9: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 10: NACHWEIS DER MITGLIEDSCHAFT
- § 11: RECHTE DER MITGLIEDER
- § 12: MITGLIEDSBEITRÄGE
- § 13: PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 14: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 15: ORGANE DES JLV
- § 16: GENERALVERSAMMLUNG
- § 17: VERBANDSVORSTAND
- § 18: WIRKUNGSKREIS UND OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDS
- § 19: RECHNUNGS- UND KONTROLLAUSSCHUSS
- § 20: SPORTAUSSCHUSS
- § 21: VERSTÖSSE, UNSTIMMIGKEITEN, STREITIGKEITEN
- § 22: AUFLÖSUNG DES VERBANDES
- § 23: AUSLEGUNG DER STATUTEN

§ 1: ALLGEMEINES

In den gesamten Statuten werden weibliche Formen der Bezeichnungen von Mitgliedern, Funktionären oder anderer Personen aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der „gebräuchlichen“ männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

§ 2: NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen Judo-Landesverband Wien, im folgenden kurzen JLV genannt. Der Sitz des JLV und aller seiner Organe ist Wien.

§ 3: TÄTIGKEITSBEREICH

Die Tätigkeit des JLV ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet, beruht auf demokratischer Basis und erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet mit Schwerpunkt Wien.

§ 4: FACHLICHE RICHTUNG

In seiner fachlichen Bestimmung bezieht sich der JLV auf die Richtlinien der Internationalen Judoföderation (IJF), der Europäischen Judounion (EJU) und des Österreichischen Judoverbandes (ÖJV), sodass insbesondere die Sportordnung des ÖJV in der jeweils geltenden Fassung für alle Mitglieder des JLV verbindlich ist.

§ 5: ZWECK

Der JLV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. die Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Körperschaft,
2. die Pflege und Förderung des Judo in Form des Kampf-, Freizeit-, Gesundheits- und Behindertensports sowie der Selbstverteidigung,
3. durch seine internationale Tätigkeit und die seiner Mitglieder die Völkerverständigung zu fördern und Vorurteile abzubauen,
4. mit Hilfe von sportlichen und kulturellen Aktivitäten die körperliche und geistige Erziehung, die Förderung und Erhaltung der allgemeinen Gesundheit, die Heranführung der Mitglieder zu Toleranz (vor allem gegen ethnisch oder religiös andersdenkende Menschen, wie auch gegenüber Behinderten), die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstvertrauens und eine wirksame Prävention gegen jede Form des Suchtmittelmissbrauches.

§ 6: AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN

1. Festlegung und Erlassung aller erforderlichen Richtlinien und Bestimmungen.
2. Heranbildung, Bestellung und Weiterbildung aller erforderlichen Funktionäre.

3. Ausarbeiten, Beschaffen, Herstellen, Sammeln und Weitergeben von sporttechnischen Informationen, Lehrhilfsmitteln und Unterlagen aller Art, im Besonderen für Judo (§ 5, Abs. 2).
4. Aus- und Weiterbildung von technischen Funktionären für Judo (§ 5, Abs. 2).
5. Mitarbeit an der technischen Entwicklung und Weiterentwicklung des Judo (§ 5, Abs.2).
6. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, auf Landes-/Bundes- und internationaler Ebene. 7. Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen und Veranstaltungen anderer Landesverbände sowie Auswahl und Entsendung von Vertretern zu diesen.
7. Vertretung im nationalen Bereich, z.B. im ÖJV, und im internationalen Bereich.
8. Kontaktpflege im nationalen Bereich, im Besonderen mit anderen Landesverbänden.
9. Vertretung im Landesbereich, im Besonderen im Landessportfachrat.
10. Wahrnehmung des aktiven Wahlrechtes der Vollmitglieder des JLV in der Generalversammlung des ÖJV, falls diese nicht anwesend sind.
11. Entsendung von Beauftragten und Vertretern in die Organe und Ausschüsse des ÖJV.
12. Mitgliederverwaltung und Aufnahmeverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ÖJV.
13. Genehmigung und Untersagung von Veranstaltungen (§ 5, Abs. 2) von Verbandsmitgliedern (§ 8).
14. Genehmigung und Untersagung der Teilnahme von Verbandsmitgliedern an Judo-Veranstaltungen (§ 5, Abs.2).
15. Ausrichtung von Dan-Prüfungen über Auftrag des ÖJV und Abhaltung von Dan-Vorbereitungskursen.
16. Abhaltung und Kontrolle von Kyu-Prüfungen, Verleihung und Anerkennung von Kyu- Graden.
17. Behandlung von Fragen und Erstattung von Gutachten im Zusammenhang mit Judo (§ 5, Abs. 2).
18. Veröffentlichungen in elektronischen Medien, Printmedien und Film.
19. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens sowie Überwachung der Einhaltung der Richtlinien und Bestimmungen des JLV.
20. Regelung und Beilegung von Streitigkeiten im Bereich des JLV.
21. Abstellung und Beseitigung von dem Judo (§ 5, Abs. 2) abträglichen oder schädlichen Umständen oder Einflüssen.

§ 7: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

1. Die Erfüllung der Aufgaben und Tätigkeiten des Verbandes wird durch die in §7/2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Organisation von Trainingsmöglichkeiten, Trainingslagern, Lehrgängen und Seminaren.
- b) Organisation von Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften.
- c) Förderung der Entwicklung von Judo treibenden Vereinsangehörigen (vgl § 8.I.lit b) durch Wissensvermittlung, Bereitstellung finanzieller Mittel, Bereitstellung von Trainern, Sportstätten, Geräten und Ausrüstung, durch Umfeldbetreuung und organisatorische Unterstützung, sowie Entsendung zu Veranstaltungen (insbes. zu Trainingslagern und Wettkämpfen).
- d) Errichtung, Betrieb und Führung von Sportstätten (z.B. Landesleistungszentrum).
- e) Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionen.
- f) Herausgabe und Zusammenstellung von Mitteilungsblättern, Informationsschriften, elektronischen Nachrichten und Medien (Newslettern, Rundschreiben, Internet, CD, Videomaterial, etc.).
- g) Pflege und Erhaltung einer Bibliothek, Videothek und anderer Sammlungen (Fotos, Filme, CDs, VCDs, DVDs, etc.), die im engeren und weiteren Sinne zur Dokumentation und Weiterbildung der Mitglieder im Judo dienlich sind.
- h) Zusammenarbeit mit und Information von Medien (Zeitungen, Fernsehen, Radio, etc.)

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge von Organisationen, Vereinen und Personen
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Kursen und Lehrgängen
- d) Erträge aus Verkäufen bei Buffets, Souvenirständen und Equipment
- e) Erträge aus Eintrittsgeldern von Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften
- f) Vermietung von Trainingsstätten und technischen Hilfsmitteln, Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige Organisationen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt
- g) Subventionen
- h) Gebühren und Abgaben, z.B. für Lehrmittel, Hilfsmittel, Unterlagen, Urkunden usw.
- i) Eingehobene Geldstrafen, Protestgebühren usw.
- j) Spenden, Geschenke und Vermächtnisse
- k) Einnahmen gegen Erzielung entsprechender Werbewirkung über alle Medien, insbesondere Internet, die für das Ansprechen einer größtmöglichen Zahl von weiteren Interessenten, Mitgliedern und Förderern geeignet sind.
- l) Sponsorleistungen

§ 8: MITGLIEDER

I. Ordentliche Mitglieder

a) Vollmitglieder:

- 1) Selbständige Vereine, Zweigvereine, Klubs oder Vereinssektionen
- 2) Unselbständige Sektionen oder Trainingsgruppen von selbständigen Vereinen, Zweigvereinen, Klubs oder Vereinssektionen

b) Anschlussmitglieder:

Alle der Sparte Judo in einer oder mehreren der in § 5 Abs. 2 angegebenen Formen zuzuzählenden Angehörige der Vollmitglieder, nachstehend als Judo treibende Vereinsangehörige bezeichnet, sowie natürliche Personen, die unabhängig von ihrer allfälligen Angehörigkeit zu einem Vollmitglied eine gültige Judocard erwerben und besitzen.

II. Außerordentliche Mitglieder:

Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, sowie Verbände, Vereine oder Vereinssektionen anderer Kampfsportarten, welche sich aus ideologischen Gründen dem JLV anschließen, aber an den Rechten und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern nicht voll teilhaben.

III. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten:

Personen, die sich um Judo gem. § 5, Abs. 2 bzw. um den JLV besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig ob sie einem Vollmitglied angehören oder nicht.

§ 9: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

I. Ordentliche Mitglieder

- 1) Selbständige Vereine, Zweigvereine, Klubs oder Vereinssektionen, deren Statuten behördlich anerkannt sind, können selbständige ordentliche Vollmitglieder des JLV werden, wenn sie Judo in einer oder mehreren der in § 5 Abs. 2 angegebenen Formen betreiben, über ein entsprechend ausgestattetes Trainingslokal, einen geeigneten technischen Leiter verfügen und sich bemühen, für Judo in seriöser Art und Weise zu werben, sowie in ihren Statuten die Statuten des JLV, insbesondere die Sportordnung des ÖJV in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt haben. Ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Statuten bereits ordentliche Mitglieder waren, verlieren ihre Stellung als ordentliche Mitglieder nicht, wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

- 2) Unselbständige Sektionen oder Trainingsgruppen, die Judo in einer oder mehreren der in § 5 Abs. 2 angegebenen Formen betreiben, über ein entsprechend ausgestattetes Trainingslokal und über einen geeigneten technischen Leiter verfügen und einem selbständigen ordentlichen Vollmitglied des JLV angehören, können eigenständige ordentliche Vollmitglieder des JLV werden, wenn der selbständige Stammverein dies schriftlich beim Vorstand (§17) des JLV beantragt und für jede einzelne, als eigenständiges ordentliches Vollmitglied aufzunehmende Sektion oder Trainingsgruppe alle, aus deren Vollmitgliedschaft erwachsenden Pflichten vollständig und vorbehaltlos übernimmt.
- 3) Zur Aufnahme als ordentliches Vollmitglied (§ 8 lit. I Abs. a) in den JLV stellen die beitriftswilligen selbständigen Vereine, Zweigvereine, Klubs oder Vereinssektionen jeweils ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand (§ 17), welchem eine behördliche Bestandsbescheinigung, die letztgültigen, behördlich anerkannten Statuten und eine behördliche Bestätigung über die derzeit statutengemäß zur Vertretung nach außen befugten Personen des selbständigen Vereins, Zweigvereins, Klubs oder der Vereinssektion beigeschlossen sein müssen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 17). Bei Ablehnung der Aufnahme ist eine Berufung an die Generalversammlung (GV, § 16) des JLV möglich. Diese entscheidet endgültig.
- 4) Mit der Aufnahme als Vollmitglied werden gleichzeitig dessen Judo treibende Vereinsangehörige als Anschlussmitglieder dieses Vollmitgliedes in den JLV aufgenommen.
- 5) Einem Vollmitglied neu beigetretene oder neuerlich beigetretene Judo treibende Vereinsangehörige werden durch diesen Beitritt ebenfalls als Anschlussmitglieder dieses Vollmitgliedes in den JLV aufgenommen
- 6) Selbständige Vereine, Zweigvereine, Klubs, Vereinssektionen oder deren unselbständige Sektionen und Trainingsgruppen aus anderen Bundesländern können, mit Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes, als Vollmitglied aufgenommen werden.
- 7) Natürliche Personen, die unabhängig von ihrer allfälligen Angehörigkeit zu einem Vollmitglied über Ansuchen und mit Zustimmung durch den Vorstand JLV eine gültige Judocard des JLV erwerben und besitzen.

II. Außerordentliche Mitglieder

Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern nicht voll teilhaben, werden auf Antrag des Vorstandes (§ 17) von der GV (§ 16) aufgenommen

III. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden über Antrag von der GV (§ 16) gewählt.

§ 10: NACHWEIS DER MITGLIEDSCHAFT

I. Ordentliche Mitglieder

Als Nachweis der Mitgliedschaft von selbständigen Vereinen, Zweigvereinen, Klubs oder Vereinssektionen bzw. deren unselbständigen Sektionen und Trainingsgruppen als Vollmitglieder gilt die schriftliche Mitteilung des JLV über die Aufnahme als Vollmitglied in den JLV.

Für die unter § 8 angeführten Anschlussmitglieder und Inhaber einer Judocard gilt diese als Nachweis der Mitgliedschaft. Die Judocard ist nur für das jeweilige Kalenderjahr gültig

II. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Funktionäre des JLV

Als Nachweis der außerordentlichen Mitgliedschaft gilt der Zahlungsnachweis des entsprechenden Jahresmitgliedsbeitrages.

In allen anderen Fällen wird die jeweilige Mitgliedschaft bzw. die jeweilige Funktion vom Vorstand (§ 17) in der Judocard oder auf andere geeignete Weise bestätigt.

§ 11: RECHTE DER MITGLIEDER

I. Ordentliche Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Vollmitglied hat einen Sitz in der GV (§ 16) des JLV, welcher jeweils dem von den selbständigen Vereinen, Zweigvereinen, Klubs oder Vereinssektionen statutengemäß für die Sparte Judo oder für die jeweilige unselbständige Sektion oder Trainingsgruppe ausdrücklich zur rechtswirksamen Vertretung nachaußen bevollmächtigten Vertreter vorbehalten ist.

Das Stimmrecht jedes Vollmitgliedes richtet sich nach der Anzahl der von ihm im vergangenen Kalenderjahr für seine Judo treibenden Vereinsangehörigen (Anschlussmitglieder) bezogenen Judocards und besteht beim Erreichen der von der GV (§ 16) für eine Grundstimme festgelegten Anzahl an abzunehmenden Judocards aus einer Grundstimme und aus jeweils einer weiteren Zusatzstimme für das Erreichen jeweils einer weiteren, von der GV (§ 16) für eine Zusatzstimme festgesetzten Anzahl an abzunehmenden Judocards.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn fällige Mitgliedsbeiträge und Jahresgebühren für die Judocards bis längstens unmittelbar vor der allfälligen Abstimmung nachweislich beglichen wurden. Im Weiteren dürfen sonstige Außenstände eine durch den JLV generell festgelegte Höhe nicht übersteigen. Vollmitglieder, die weniger als die von der GV (§ 16) für die Grundstimme festgelegte Anzahl an Judocards im vergangenen Kalenderjahr abgenommen haben, haben in der GV (§ 16) kein Stimmrecht.

- 2) Judo treibende Vereinsangehörige mit gültigem Mitgliedsausweis (Judocard) haben das passive Wahlrecht für alle Organe des JLV, außer sie sind in einem Verfahren (STRUMA, Schlichtungseinrichtung, § 18 Pkt. IV, § 21, oder ähnlichen) rechtskräftig mit einer Funktionsperre belegt worden, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht abgelaufen ist.

- 3) Judo treibende Vereinsangehörige mit gültiger Judocard, die im Bereich des JLV eine Kyu-Prüfung gemäß den vom ÖJV herausgegebenen Prüfungsbestimmungen erfolgreich abgelegt haben, haben das Recht auf Ausstellung einer national und international anerkannten Urkunde (Kyu-Zeugnis).
- 4) Judo treibende Vereinsangehörige können nur bei einem einzigen ordentlichen Vollmitglied Anschlussmitglied sein oder - ohne einem Verein anzugehören - beim JLV jährlich eine unübertragbare Judocard lösen.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des JLV in Anspruch zu nehmen, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen des JLV und ÖJV teilzunehmen und von den für sie bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

II. Außerordentliche Mitglieder

Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Körperschaften haben einen Sitz in der GV (§ 16), der einer vom außerordentlichen Mitglied zu seiner rechtswirksamen Vertretung nach Außen bevollmächtigten Person vorbehalten ist.

III. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Ehrenpräsidenten haben auf Lebenszeit in jeder Sitzung des Vorstandes des JLV Sitz und Stimmrecht. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben einen Sitz in der GV (§ 16), sowie freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die vom JLV abgehalten werden.

IV. Alle Mitglieder

haben das Recht, an alle Organe des JLV schriftlich Anträge zu stellen, die zu ihrer Behandlung mit einer Begründung versehen sein müssen. Jedes Mitglied ist berechtigt gegen Kostenersatz die Ausfolgung der Statuten zu verlangen

§ 12: MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Folgende Beiträge und Gebühren werden durch die GV jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt:
 - a) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages für die Vollmitglieder und die Höhe der Gebühr für die Judocard für deren Judo treibende Vereinsangehörige (Anschlussmitglieder).
 - b) Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Gebühren für Urkunden, Hilfsmittel und Unterlagen.
2. Judo treibenden Vereinsangehörigen (Anschlussmitgliedern) mit Judocard für das jeweilige Kalenderjahr kann für dieses Jahr auch, gegen Entrichtung eines durch den Vorstand des JLV festzulegenden Unkostenbeitrages, eine Judocard des JLV ausgestellt werden.
3. Es steht dem Vorstand des JLV frei, die Judocard Personen seiner Wahl kostenlos auszufolgen.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für außerordentliche Mitglieder wird durch den Vorstand des JLV festgelegt.

§ 13: PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des JLV stets voll zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Sie haben sich an die Statuten des JLV und an die von den Organen des JLV (§15) gefassten Beschlüsse und erlassenen Bestimmungen und Vorschriften zu halten sowie den schriftlichen und mündlichen Weisungen der Funktionäre des JLV Folge zu leisten. Ferner haben alle Mitglieder alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Judo oder des JLV abträglich oder schädlich sein könnte.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Mitgliedsbeiträge (Jahresmitgliedsbeitrag, Gebühr für die Judocard) sobald wie möglich, die Vollmitglieder ihren Jahresmitgliedsbeitrag spätestens bis Ende März des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.
3. Alle während des laufenden Kalenderjahres aufgenommenen Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag für das gesamte laufende Kalenderjahr so bald wie möglich, längstens binnen drei Monate nach der Aufnahme zu bezahlen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Angehörigen zur Einhaltung der Statuten, Bestimmungen, Beschlüsse und Weisungen des JLV bzw. seiner Organe und Funktionäre anzuhalten.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Sportverkehr ausschließlich mit den Mitgliedern von anerkannten sportlichen Organisationen abzuwickeln.
6. Jedes ordentliche Vollmitglied ist verpflichtet, die von der GV (§ 16) beschlossene Mindestanzahl an Judocards abzunehmen und die Gebühren hierfür zu bezahlen.

§ 14: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft zum JLV und dem Ausscheiden aus diesem haben die ausgeschiedenen Mitglieder weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf die Einrichtungen des Verbandes in seiner Gesamtheit einen Anspruch. Die ausgeschiedenen Personen und Mitglieder sind verpflichtet, alle noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem JLV zu erfüllen und jedwedes Verbandsvermögen an den JLV zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft zum JLV endet durch:

I. Austritt

- 1) Jedes Mitglied kann während des laufenden Kalenderjahres aus dem JLV austreten. Dies ist dem Vorstand (§ 17) mittels eines eingeschriebenen Briefes bis spätestens 15.12. des laufenden Kalenderjahres bekannt zu geben, andernfalls sind alle auf Grund seiner Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen auch für das nächste Kalenderjahr zu erfüllen. Mit dem Austritt sind alle noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem JLV zu erfüllen.
- 2) Jeder Judo treibende Vereinsangehörige (Anschlussmitglied) eines Vollmitgliedes sowie Inhaber einer gültigen Judocard kann während des laufenden Kalenderjahres aus dem JLV austreten. Dies ist dem Vorstand (§ 17) vom betreffenden Vollmitglied so bald als möglich mitzuteilen.

- 3) Tritt ein Judo treibender Vereinsangehöriger (Anschlussmitglied) bei einem Vollmitglied aus, so ist dies dem JLV vom betreffenden Vollmitglied bekannt zu geben.

II. Streichung

- 1) Jedes Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch drei Monate hindurch mit seinem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem JLV im Rückstand geblieben ist, kann vom Vorstand (§ 17) aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand hat das Mitglied von der erfolgten Streichung zu unterrichten und ist berechtigt, die Außenstände auch nach der Streichung einzufordern. Gegen die Streichung steht dem gestrichenen Mitglied die Berufung an die GV (§ 16) ohne aufschiebende Wirkung offen.
- 2) Von der Streichung eines Vollmitgliedes sind auch dessen Judo treibende Vereinsangehörigen (Anschlussmitglieder) zu unterrichten, deren Mitgliedschaft ab der Streichung des Vollmitgliedes ruht, es sei denn, sie sind Inhaber einer gültigen Judocard oder es könnte für sie eine Judocard vom JLV ausgestellt werden (§ 12 Abs. 2).

III. Ausschluss

- 1) Jedes Mitglied kann in folgenden Fällen aus dem JLV ausgeschlossen werden:
 - a) Nach Verurteilung durch ein staatliches Gericht, sofern zumindest bedingter Vorsatz für die Begehung der strafbaren Handlung vorausgesetzt wird.
 - b) Bei unehrenhaften oder schuldhaften Handlungen, die gegen das Ansehen oder die Interessen des Judo als Kampf-, Freizeit-, Gesundheits-, Behindertensport oder Selbstverteidigung gerichtet sind.
 - c) Bei unehrenhaften oder schuldhaften Handlungen, die gegen das Ansehen oder die Interessen des JLV gerichtet sind.
 - d) Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
 - e) Bei Nichtunterwerfung gegenüber Verbandsgerichten (Strafausschuss, Schlichtungseinrichtung, § 18 Pkt. IV, § 21)
 - f) Bei Nichtbefolgung von Urteilen, Entscheidungen oder Strafen von Verbandsgerichten.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder den Strafausschuss (§ 18 Pkt. IV, § 21) und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die GV (§ 16), gegen den Ausschluss durch den Strafausschuss (§ 18 Pkt. IV, § 21) die Berufung an den Vorstand (§ 17) und in letzter Instanz an die GV (§ 16) zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte, auch die der Anschlussmitglieder, ruhen bis zur Entscheidung.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können nur von der GV (§ 16) ausgeschlossen werden.

IV. Erlöschen

- 1) Mit dem Ableben natürlicher Personen bzw. mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften oder mit dem Wegfall der für die Aufnahme zu erfüllenden Bedingungen erlischt die Mitgliedschaft zum JLV automatisch.
- 2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Vollmitgliedes erlischt die Mitgliedschaft aller seiner Anschlussmitglieder zum JLV automatisch, es sei denn, sie besitzen eine gültige Judocard des JLV oder es könnte für sie eine Judocard vom JLV ausgestellt werden (§ 12 Abs. 2).
- 3) Mit dem Ausscheiden von Personen oder Vereinsangehörigen bei einem Vollmitglied des JLV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft dieser Personen oder Vereinsangehörigen zum JLV, es sei denn, sie besitzen eine gültige Judocard des JLV oder es könnte für sie eine Judocard vom JLV ausgestellt werden (§ 12 Abs. 2).

§ 15: ORGANE DES JLV

Die Organe des JLV sind:

1. Generalversammlung (GV, § 16)
2. Vorstandsvorstand (Vorstand, § 17) mit seinen Ausschüssen und den Schlichtungseinrichtungen
3. Präsidium (§ 18 lit. II.)
4. Rechnungs- und Kontrollausschuss (§ 19)
5. Sportausschuss (§ 20)

§ 16: GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung (kurz GV genannt) findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich (per Post oder per e-Mail) einberufen. Mit der schriftlichen Einladung an alle Vollmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ist der Termin, Ort, Beginn und die Tagesordnung der GV bekannt zu geben.
2. Alle Anträge an die GV und alle Wahlvorschläge für den Vorstand (§ 17) und den Rechnungs- und Kontrollausschuss (§ 19) sind bis spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich beim Sekretariat des JLV einzubringen (Datum des Poststempels oder e-Mail).
3. Die Tätigkeitsberichte des Vorstandes (§ 17) und der Rechnungsabschluss für die abgelaufene Geschäftsperiode sind spätestens zwei Wochen vor der GV an alle Vollmitglieder zuzusenden (Datum des Poststempels oder e-Mail).
4. Eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor der GV an alle Vollmitglieder zuzusenden (Datum des Poststempels oder e-Mail).
5. Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 3. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 4. Vizepräsident, in dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes (§ 17) (Verbandsalter, Lebensalter).

6. Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter aller Vollmitglieder beschlussfähig. Andernfalls ist sie innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung neu anzusetzen. Sie ist dann mit jeder Anzahl von Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.
8. Für die Gültigkeit von Wahlen und die Annahme von Anträgen ist zumindest die einfache Mehrheit erforderlich.
9. Eine Zweidrittelmehrheit ist für eine Änderung der Statuten des JLV sowie für die Aufnahme oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erforderlich.
10. Es werden nur Pro- und Kontrastimmen gezählt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
11. Bei Wahlen ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Vollmitglieder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
12. Bei jeder GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem der Verlauf der GV, die Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. deren Vertreter, die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Vollmitglieder, die Verteilung der Stimmen, die Beschlussfähigkeit der GV sowie die erfolgten Wahlen und Beschlüsse samt dem jeweiligen Stimmenverhältnis (Pro-, Kontrastimmen, Enthaltungen) hervorgehen. Das Protokoll der GV ist innerhalb von drei Monaten an alle Mitglieder mit einem Sitz in der GV zuzustellen (per Post oder per e-Mail).
13. Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand (§ 17) einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einer ordentlichen GV beschlossen oder von mindestens 10% aller ordentlichen Vollmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche GV ist vom Vorstand (§ 17) binnen drei Wochen nach dem Beschluss bzw. dem Einlagen der jeweils mit einer schriftlichen Begründung versehenen Anträge auszuschreiben und innerhalb von zwei Monaten danach durchzuführen, sofern der Termin der Durchführung nicht bereits in einer GV, in der die außerordentliche GV beschlossen wurde, festgesetzt worden ist. Mit der Einberufung der außerordentlichen GV ist der Grund der Einberufung und die Tagesordnung, die von jener der ordentlichen GV abweichen kann, bekannt zu geben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche GV dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche GV.
14. Jede ordentliche GV hat folgende Tagesordnung:
 - 1) Feststellung der stimmberechtigten Vertreter der Vollmitglieder und der Stimmenanzahl jedes Vertreters eines Vollmitgliedes.
 - 2) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
 - 3) Genehmigung der Tagesordnung.
 - 4) Entgegennahme und Diskussion der Tätigkeitsberichte der anderen Organe des JLV, des Rechnungsabschlusses für die vergangene Geschäftsperiode (Kalenderjahr) und Beschlussfassung darüber.
 - 5) Entlastung des Vorstandes.

- 6) Nur alle 4 Jahre:
 - a) Festlegung des Wahlkomitees mit einem Wahlleiter und Wahlhelfern durch die GV.
 - b) Diskussion der eingebrachten Wahlvorschläge.
 - c) Wahl des Vorstandes (§ 17) und der Mitglieder des Rechnungs- und Kontrollausschusses (§ 19).
- 7) Bei Vorliegen eines Antrages:
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 8) Bei Vorliegen eines Antrages:
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Berufungen gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss.
- 9) Bei Vorliegen eines Antrages:
 - f) Ernennung, Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- 10) Bei Vorliegen eines Antrages:
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 11) Jeweils für das nächste Kalenderjahr Neufestsetzung der Höhe der
 - a) Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder
 - b) Mitgliedsbeiträge für sonstige Mitglieder
 - c) Gebühren für die Judocard
 - d) Beitrittsgebühr
 - e) Gebühren für Urkunden
 - f) Mindestanzahl an abzunehmenden Judocards
 - g) für eine Grundstimme erforderliche Mindestanzahl an Judocards
 - h) für jeweils eine Zusatzstimme erforderliche Anzahl an zusätzlichen Judocards
- 12) Allfälliges

15. Virtuelle Generalversammlung

Die Generalversammlung soll durch Versammlung mit persönlicher Anwesenheit stattfinden. Sofern dies aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sein sollte, kann sie virtuell durch Videokonferenz abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass vorstehende Bestimmungen über die Generalversammlung, insbesondere das Äußerungsrecht, die (auch geheime) Stimmrechtsausübung, Überprüfbarkeit der jeweils erforderlichen Präsenz- und Konsensquoten, eingehalten werden.

§ 17: VERBANDSVORSTAND

1. Der Vorstandsvorstand (hier Vorstand genannt) besteht aus folgenden Mitgliedern, seine Funktionsperiode beträgt 4 Jahre:

- Ehrenpräsidenten
 - Präsident
 - 4 Vizepräsidenten
 - Sportdirektor (= Vorsitzender des Sportausschusses)
 - Sportdirektor Stv. (= Stv. Vorsitzender des Sportausschusses)
 - Finanzreferent
 - Finanzreferent Stv.
 - Schriftführer
 - Schriftführer Stv.
 - Rechtsreferent
 - Rechtsreferent Stv.
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit Stv.
 - Beisitzer (ohne Stimmrecht)
 - Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und mit Ausnahme der Beisitzer Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
2. Der Verbandsvorstand ist das leitende Organ des JLV. Seine Beschlüsse sind für die Geschäftsführung des JLV bindend. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der GV (§ 16) für vier Jahre gewählt. Die Funktionsdauer jedes Vorstandsmitgliedes läuft bis zu dessen Rücktritt, ansonsten bis zur Funktionsübernahme durch ein kooptiertes oder neu gewähltes Vorstandsmitglied.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand des JLV das Recht, an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand bzw. sein jeweiliger Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat, unabhängig von der Anzahl seiner Funktionen, im Vorstand nur eine einzige Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Vorstandsmitgliedes zur Stimmrechtsausübung ist möglich und durch schriftliche Vollmachtsurkunde nachzuweisen.
- Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist mindestens die einfache Mehrheit erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes bzw. seines jeweiligen Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Vorstandes zuzusenden ist.
4. Der Vorstand bzw. sein jeweiliger Ausschuss muss auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder binnen vierzehn Tagen zusammentreten.
5. Vorstandssitzungen können auch virtuell mittels Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür bei jedem Vorstandsmitglied vorhanden sind. Vorstandssitzungen, bei denen die Finanzgebarung, der Rechnungsabschluss oder das Budget besprochen werden, sind jedenfalls unter persönlicher Anwesenheit abzuhalten.

§ 18: WIRKUNGSKREIS UND OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDS

I. Der Vorstand

Der Vorstand (§ 17) ist das leitende und überwachende Organ des JLV und hat für die klaglose Abwicklung aller Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten zu sorgen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder berufen werden können.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung vom 3. Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung vom 4. Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Vorstandes (Verbandsalter, Lebensalter) schriftlich oder mündlich mindestens viermal im Jahr einberufen.

In den Vorstandssitzungen führt der Präsident, in dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 3. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 4. Vizepräsident, in dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes (Verbandsalter, Lebensalter) den Vorsitz.

Den **Finanzreferenten** obliegt die Finanzgebarung des JLV, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung aller Belege sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.

Die **Schriftführer** haben den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt auch die Führung der Protokolle in den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes und in der GV (§ 16). Diese Aufgabe kann der Präsident auch einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einer anderen Person seines Vertrauens übertragen.

Die **Rechtsreferenten** beraten den Vorstand in Rechtsangelegenheiten und vertreten den JLV in Rechtsangelegenheiten nach außen. Sie leiten in Strafverfahren den Strafausschuss.

II. Das Präsidium

Das Präsidium ist der die laufenden Geschäfte des JLV führende und überwachende Ausschuss des Vorstandes. Es bestehend aus dem bzw. den:

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Sportdirektor
- 1. Finanzreferenten
- 1. Schriftführer

Den Vorsitz bei Präsidiumssitzungen führt der Präsident. In Abwesenheit des Präsidenten wird die Präsidiumssitzung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Präsident, Sportdirektor, Finanzreferent und Schriftführer können sich bei Sitzungen des Präsidiums durch ihre Stellvertreter (mit Stimmrecht) vertreten lassen.

Aufgaben des Präsidiums:

Erstellung des Finanzkonzeptes, Personalangelegenheiten, Vertretung des JLV bei Konferenzen und Veranstaltungen des ÖJV und gegenüber öffentlichen Körperschaften des Sports, Verhandlungen mit Sponsoren, Ausarbeitung von Verträgen und Statuten in Zusammenarbeit mit dem Rechtsreferenten, die dem Gesamtvorstand bzw. der Generalversammlung (Statuten) zur Beschlussfassung vorzulegen sind, Obsorge für den Vollzug der von der GV und vom Verbandsvorstand gefassten Beschlüsse.

III. Der Präsident

Der Präsident leitet den JLV in allen Belangen und vertritt ihn nach außen, wobei es ihm freisteht, Aufgaben zu delegieren. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den JLV verbindliche Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit einem Schriftführer. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet er gemeinsam mit einem Finanzreferenten. In dringenden Angelegenheiten ist der Präsident berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand allein unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

IV. Die Vizepräsidenten

unterstützen den Präsidenten bei seiner Tätigkeit und vertreten ihn im Falle seiner Abwesenheit bei Sitzungen und Veranstaltungen. Sie können vom Vorstand mit der Leitung von Aufgabenbereichen betraut werden.

V. Strafausschuss

Dem Strafausschuss, unter der Leitung des Rechtsreferenten, obliegen die Behandlung von Verstößen aller Art gegen das Statut und die Interessen des JLV sowie die Verhängung und der Vollzug von Strafen. Hierfür benennt der Referent von Fall zu Fall zwei bis vier vereinsneutrale und nicht in den jeweiligen Fall involvierte Verbandsmitglieder und führt den Vorsitz. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

§ 19: RECHNUNGS- UND KONTROLLAUSSCHUSS

Die Rechnungsprüfer, drei bis fünf Personen, werden von der GV gewählt. Sie können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben zu allen Veranstaltungen des JLV und allen Judoveranstaltungen der Mitglieder des JLV freien Zutritt.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des JLV sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Gesamtvorstand (§ 17) und der GV (§ 16) zu berichten.

§ 20: SPORTAUSSCHUSS

Der Sportausschuss des JLV ist im Auftrag des Vorstandes tätig. Ihm obliegt die gesamte Organisation des Sportbetriebes, die Überwachung und Organisation des Prüfungswesens, die Erstellung des Terminplanes für Turniere, Meisterschaften, Prüfungen, sowie die Organisation des Aus- und Fortbildungswesens und die Kontaktpflege zu Sportdirektor und Dan-Kollegium des ÖJV.

Zu seinen Aufgaben gehört im Besonderen die Organisation von Turnieren, Meisterschaften, Aus- und Fortbildungskursen und sonstiger sportlicher Veranstaltungen des JLV in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat.

Dem Sportausschuss sollen nur Dan-Träger angehören.

Der Sportausschuss wird durch den Sportdirektor und dessen Stellvertreter - mit Sitz und Stimmrecht - im Vorstand des LV vertreten. Beide werden von der Generalversammlung des LV Wien alle vier Jahre neu gewählt.

Der Sportausschuss erstellt eine eigene Geschäftsordnung, die nach Bestätigung durch den Vorstand des JLV in Kraft tritt.

Mitglieder des Sportausschusses sind:

Sportdirektor	Sportdirektor Stv.
Männerreferent	Männerreferent Stv.
Frauenreferent	Frauenreferent Stv.
Kampfrichterreferent	Kampfrichterreferent Stv.
Prüfungsreferent	Prüfungsreferent Stv.
Ausbildungsreferent	Ausbildungsreferent Stv.
Organisationsreferent	Organisationsreferent Stv.

Alle Mitglieder des Sportausschusses haben Sitz und Stimmrecht in diesem.

§ 21: VERSTÖSSE, UNSTIMMIGKEITEN, STREITIGKEITEN

1. Bei Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen des JLV kann der Vorstand, der Strafausschuss oder die Schlichtungseinrichtung folgende Arten von Strafen verhängen:
 - a) Rüge
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Sperre
 - e) Ausschluss

Der **Strafausschuss** beginnt seine Untersuchung auf Grund von schriftlich eingebrachten Anzeigen von Funktionären oder Verbandsmitgliedern im Auftrag des Vorstandes.

Der Strafausschuss hat die Untersuchung binnen zwei Wochen nach Anzeigerstattung zu beginnen und sie so rasch wie möglich abzuschließen.

Alle verhängten Strafen treten sofort in Kraft. Strafen können auch bedingt verhängt werden.

Als Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Strafausschusses ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Rechtsmittelfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Urteil rechtskräftig. Der Vorstand hat über die rechtzeitig eingebrachte Berufung so bald wie möglich zu entscheiden. Gegen die Strafe des Ausschlusses ist noch eine Berufung, die keine aufschiebende Wirkung hat, an die GV möglich.

2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem JLV, sofern es sich nicht um eine Sache handelt, die vom Strafausschuss zu behandeln ist (§ 18.V), sowie Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes werden durch eine **Schlichtungseinrichtung** entschieden.

Die Schlichtungseinrichtung besteht aus fünf Schiedspersonen. Je zwei sind von jedem Streitteil namhaft zu machen und müssen Anschlussmitglieder (Judo treibende Vereinsangehörige) sein. Diese vier Schiedspersonen wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der Vorstandsmitglied des JLV sein muss. Die Schiedspersonen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV (§ 16) und in Bezug auf den Vorsitzenden mit Ausnahme des Vorstandes – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Können sich die vier Schiedspersonen nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet das Los.

Die Schlichtungseinrichtung entscheidet, ohne an besondere Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die GV, die keine aufschiebende Wirkung hat, möglich.

Der Strafausschuss als auch die Schlichtungseinrichtung sind „Schlichtungseinrichtungen“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Sofern es sich um reine Verbandstreitigkeiten handelt, entscheidet die Schlichtungseinrichtung, bei Berufung die GV, endgültig.

§ 22: AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des JLV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Vollmitglieder beschlossen werden.
2. Die außerordentliche GV hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des JLV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden und soll, soweit möglich und erlaubt, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der JLV verfolgt.

§ 23: AUSLEGUNG DER STATUTEN

In allen nicht in diesen Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Statuten.